

Alternatives Jugendzentrum e.V. Satzung

§1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen "Alternatives Jugendzentrum e.V.". Er ist in das Vereinsregister der Stadt Chemnitz unter der Nummer 383 eingetragen.
- 2) Sitz des Vereins ist Chemnitz.

§2 Ziele des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die soziale, kulturelle und internationale Kinder- und Jugendarbeit in Chemnitz und Umgebung.
- 2) Besonderen Wert legt der Verein dabei auf die Stützung und Beratung von sozial gefährdeten Gruppen bzw. Randgruppen und auf Arbeitsmöglichkeiten von Selbsthilfegruppen.
- 3) Diese Ziele werden verwirklicht durch:
 1. Die Einrichtung und Unterhaltung von Jugendzentren, sonstigen Veranstaltungsräumen und Jugendfreizeit- und Jugendeinrichtungen.
 2. Einrichtung und Unterhaltung von Beratungs- und Betreuungsstellen für Jugendliche (z.B. Drogenberatung)
 3. Planung und Durchführung von kulturellen und bildenden Veranstaltungen für Jugendliche, einschließlich der beruflichen Bildung.
 4. Ideelle und materielle Unterstützung von Jugendgruppen und Jugendarbeit anderer gemeinnütziger Träger, die mit dem Verein Kooperationsverträge abschließen.
 5. Bildungsangebote für Mitarbeiter und Leiter von Einrichtungen der Jugendhilfe und Jugendarbeit.
 6. Einrichtung und Unterhaltung von Kinderbetreuungsstellen.
 7. Planung und Durchführung von kulturellen und bildenden Veranstaltungen für Kinder.
 8. Übernahme von Aufgaben der Jugendhilfe.

§3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, insbesondere durch die Förderung der Jugendpflege.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigen wirtschaftliche Zwecke.
- 3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
- 4) Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Eine Zahlung der Ehrenamtszuschale ist möglich.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Beitrittserklärung ins dem Vorstand schriftlich vorzulegen. Bei nicht

geschäftsfähigen natürlichen Personen bedarf die Beitrittserklärung der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.

- 2) Über die Aufnahme natürlicher Personen entscheidet der Vorstand vorläufig. Über die endgültige Aufnahme entscheidet die folgende Mitgliederversammlung. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Eintritt wird zur Mitgliederversammlung wirksam, sofern die Versammlung nicht anders entscheidet. Die Aufnahme ist den Antragstellern mitzuteilen.
- 3) Über die Aufnahme juristischer Personen entscheidet der Vorstand vorläufig. Er kann die Aufnahme gemeinnütziger Träger der Jugendarbeit nur ablehnen, wenn deren Ziele oder tatsächliches Verhalten den Grundsätzen der Toleranz, der Gewaltfreiheit und der Völkerverständigung widersprechen. Im Übrigen besteht kein Aufnahmeanspruch. Die nächste Mitgliederversammlung bestätigt die Entscheidung des Vorstandes oder hebt diese auf. Erst dann hat die juristische Person volles Stimmrecht laut Satzung.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt und Ausschluss, bei juristischen Personen auch durch ihre Auflösung.
- 2) Der Ausschluss natürlicher Person erfolgt durch Beschluss des Vorstandes bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von vier Wochen die Mitgliederversammlung anrufen. Diese bestätigt die Entscheidung des Vorstandes oder hebt diese auf.
- 3) Juristische Personen werden durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen. Bei gemeinnützigen Trägern der Jugendarbeit ist der Ausschluss nur zulässig, wenn nach ihrer Aufnahme Tatsachen bekannt werden, die die Verweigerung der Aufnahme rechtfertigen würden oder sie dem Verein erheblichen Schaden zugefügt haben. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von vier Wochen die Mitgliederversammlung anrufen. Diese bestätigt die Entscheidung des Vorstandes oder hebt diese auf.
- 4) Mitglieder, die mit der Einrichtung des Beitrages sechs Monate im Rückstand sind, können durch den Beschluss des Vorstandes gestrichen werden, wenn sie den Rückstand nach schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb von drei Monaten nach Absendung der Aufforderung entrichtet. Auf die Möglichkeit der Streichung ist in der Aufforderung hinzuweisen. Sie ist an die letzte dem Vorstand bekannte Adresse des Mitgliedes zu richten und ist auch wirksam, wenn sie als unzustellbar zurückkommt.

§6 Mitgliedsbeiträge

- 1) Die Höhe der Beiträge wird vom Vorstand durch die Beitragsordnung festgelegt, die für natürliche Personen nur einen Mindestbeitrag festlegen darf. Die Beitragsordnung ist von der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- 2) Für juristische Personen ist zwischen gemeinnützigen und anderen zu unterscheiden. Gemeinnützige Träger der Jugendarbeit zahlen keinen Beitrag, sie sind aber verpflichtet nach ihren Möglichkeiten zu den Verwaltungsaufwendungen des Vereins beizutragen. Bei Streitigkeiten entscheidet der Vorstand. Das Mitglied kann innerhalb von vier Wochen die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

§7 Organe des Vereins

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Sie tagt mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung und wird vom Vorstand schriftlich, mit einer Frist von vier Wochen, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung kann von der Mitgliederversammlung geändert werden.
- 2) Die Mitgliederversammlung muss auch auf Antrag $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder einberufen werden.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist bei der ordnungsgemäßer Einberufung unabhängig von der Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit, wenn diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorschreiben. Jedes Mitglied, auch juristische Personen (z.B. eingetragene Vereine) hat eine Stimme.
- 4) Widersprüche gegen Entscheidungen der Mitgliederversammlung sind innerhalb von 3 Monaten schriftlich oder zur Niederschrift beim Vorstand des AJZ e.V. zu erheben. Die Frist beginnt mit der Versendung des Protokolls der Mitgliederversammlung (Bekanntgebung des Ereignisses). Der Vorstand hat daraufhin unter Angabe der Widersprüche zu einer erneuten Mitgliederversammlung zu laden.

§9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Entgegennahme des und Beratung über den Jahresbericht des Vorstandes.
- 2) Beschlussfassung über die Größe des Vorstandes laut Satzung
- 3) Entlastung des Vorstandes
- 4) Wahl des Vorstandes
- 5) Beschlussfassung zur Satzungsänderungen
- 6) Beschlussfassung über den Finanzplan des Vereinsmitglieder

§10 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus drei bis sieben gleichberechtigten, von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern. Vorstandsmitglieder, die in einem Beschäftigungsverhältnis mit dem Verein stehen, müssen sich bei Entscheidungen, die ihr Beschäftigungsverhältnis berühren, der Stimme enthalten. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Einzelne Vorstandsmitglieder können mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden. Den gesamten Vorstand kann die Mitgliederversammlung nur durch ein konstruktives Misstrauensvotum mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit abwählen. Der Antrag auf Abwahl eines Vorstandsmitgliedes oder des gesamten Vorstandes muss von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder der Mitgliederversammlung gestellt werden.
- 3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter und einen Schatzmeister. Besteht der Vorstand nur aus drei Personen, so wird die

Funktion des zweiten Stellvertreters mit der des Schatzmeisters gekoppelt. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außer gerichtlich.

- 4) Tritt ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit des Vorstandes zurück, so kann der Vorstand bis zu einem Mitglied kooptieren. Die nächstfolgende Mitgliederversammlung, welche spätestens 6 Wochen nach der Kooptierung stattfinden muss, bestätigt die Entscheidung des Vorstandes oder hebt diese auf. Die Amtszeit des neuen Vorstandsmitgliedes endet mit der Amtszeit des gesamten Vorstandes.

§11 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der Vorstand tagt bei Bedarf und wird hierzu von dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter mit einer Frist von mindestens drei Tagen einberufen. Er muss zusammentreten, wenn mehr als ein Drittel seiner Mitglieder es verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen wurde und die Hälfte seiner Mitglieder, mindestens aber drei, anwesend sind.
- 2) Der Vorstand trifft alle Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.
- 3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann sich hierzu eines oder mehrerer Geschäftsführer bedienen, wobei der/die Geschäftsführer nicht Mitglied(er) des Vorstands sein dürfen. Diese stellen besondere Vertreter im Sinne §30 BGB dar.
- 4) Der Vorstand kann den Geschäftsführer mit ihm vertretenden Aufgaben betrauen.
- 5) Der Vorstand kann sich sachkundige Beisitzer bestellen, die ihm in Einzelfragen bei der Entscheidungsfindung beraten.
- 6) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag von einem $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dem Geschäftsführer und den Beisitzern mit einfacher Mehrheit das Misstrauen aussprechen. Der Vorstand ist dann verpflichtet, dies von ihren Funktionen zu entbinden.
- 7) Die Sitzungen des Vorstandes sind öffentlich, solange von ihm nichts anderes beschlossen wurde.
- 8) Der Vorstand erstellt den Finanzplan des Vereins, welcher durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- 9) Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- 10) Der Vorstand kann aus wichtigem Grund vorzeitig eine Jahreshauptversammlung einberufen und auf dieser Neuwahlen beantragen. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit.

§ 12 Satzungsänderungen

- 1) Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn sie in der Einladung angekündigt wurden und zwei Drittel der Anwesenden zustimmen.
- 2) Wird der Zweck des Vereins geändert, so ist die Zustimmung aller Vereinsmitglieder erforderlich. Nicht bei der Mitgliederversammlung anwesende Mitglieder werden zur schriftlichen Äußerung aufgefordert. Geht innerhalb von vier Wochen keine Antwort ein, gilt dies als Zustimmung.

§13 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Ein entsprechender Antrag muss von $\frac{1}{3}$ der Mitglieder des Vereins an die

Mitgliederversammlung gestellt werden. Die Anträge sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich anzukündigen.

- 3) Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen gemeinnützigen Verein zum Zwecke der Förderung der Jugendhilfe.

§14 Protokollierung

- 1) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind im Wortlaut zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- 2) Über die Jahresversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Versammlungen zu unterzeichnen ist. Waren mehrere Leiter tätig, so wird sie vom zuletzt tätigen Leiter insgesamt unterzeichnet.

§15 Gültigkeit

- 1) Diese Satzung ist gültig, soweit im Gesetz nichts anderes vorgeschrieben ist.

Die geänderte Satzung wurde am 04.11.2010 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

-Vorstand AJZ-